

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0598

vom 29. April 2014

### Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 08. Mai 2014

<b>17</b>	2013/006	Postulat von Daniel Münger vom 10. Januar 2013: Für eine kantonale Kulturgüterstrategie
://: Das Postulat wird entgegengenommen.		
<b>18</b>	2013/027	Motion von Jürg Wiedemann vom 24. Januar 2013: Whistleblower schützen
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
<b>20</b>	2013/051	Postulat von Elisabeth Augstburger vom 7. Februar 2013: Minimalstandards für Asylbetreuungsfirmen
://: Das Postulat wird entgegengenommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
<b>21</b>	2013/054	Postulat von Jürg Wiedemann vom 7. Februar 2013: Baselland auf dem zweitletzten Platz
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
<b>24</b>	2013/100	Motion von Daniel Altermatt vom 11. April 2013: Totalrevision des Gemeindegesetzes 180 vom 28. Mai 1970
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
<b>25</b>	2013/101	Motion von Regula Meschberger vom 11. April 2013: Änderung des Personalgesetzes: Erhebung von Beschwerden gegen verwaltungsinterne Verfügungen der Datenschutzbehörde und der Finanzkontrolle
://: Die Motion wird entgegengenommen.		
<b>27</b>	2013/084	Motion von Jürg Wiedemann vom 21. März 2013: Mindestanteil von erneuerbarer Energie bei Heizung und Kühlung von Neubauten festlegen
://: Die Motion wird als Postulat entgegengenommen (siehe Beilage).		
<b>28</b>	2013/103	Motion von Christoph Buser vom 11. April 2013: Regelmässiger Bericht an den Landrat über die Massnahmen im Rahmen der Energiestrategie 2012
://: Die Motion wird entgegengenommen.		
<b>29</b>	2013/102	Motion von Christoph Buser vom 11. April 2013: Bürokratie-Stopp: Vereinfachung des öffentlichen Beschaffungswesens
://: Die Motion wird als Postulat entgegengenommen (siehe Beilage).		
<b>30</b>	2013/131	Motion von Andreas Giger-Schmid vom 25. April 2013: Änderung des kan-

		tonalen Beschaffungsgesetzes
://: Die Motion wird als Postulat entgegengenommen (siehe Beilage).		
<b>31</b>	2013/104	Postulat von Christoph Buser vom 11. April 2013: Einfachere und transparente Anschlussgebühren durch Sammelveröffentlichung auf den Internetseiten des Kantons
://: Das Postulat wird entgegengenommen.		
<b>34</b>	2013/129	Motion von Stephan Grossenbacher vom 25. April 2013: Liestal goes Laufen - eine Landratssitzung pro Jahr im Laufental
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
<b>35</b>	2013/130	Motion von Georges Thüring vom 25. April 2013: Änderung des Gerichtsorganisationsdekretes zur Ermöglichung Aussenstelle des Zivilkreisgerichtes Basel-Landschaft West in Laufen
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
<b>36</b>	2013/132	Motion von Caroline Mall vom 25. April 2013: Standesinitiative; Sofortmassnahmen zur Einführung von Binnengrenzkontrollen
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		

Verteiler:

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- Landschreiber Peter Vetter
- alle Direktionen
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

Der Landschreiber:

*Peter Vetter*



Liestal, 3. Februar 2014

Landratssitzung vom 8. Mai 2014; Traktandum 18

Vorstoss Nr. **2013/027**

Titel: **Motion von Jürg Wiedemann vom 24. Januar 2013: Whistleblower schützen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Nach § 36 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz, SGS 150) haben Mitarbeitende bei der Ausübung der Tätigkeit die Interessen des Kantons zu wahren. Aus dieser Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber ist auch die Pflicht zur Meldung von Straftaten enthalten.

Weiter besteht in § 38 eine Pflicht zur Verschwiegenheit. Zu dieser Verschwiegenheit sind Mitarbeitende aber nur verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

Ein weiterer Schutz für Whistleblower wird durch die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und die restriktiven Kündigungsbestimmungen gewährleistet.

Aufgrund der aufgeführten Bestimmungen sind Mitarbeitende, die sich als Whistleblower betätigen, bereits heute schon durch die rechtlichen Grundlagen geschützt, auch wenn sich keine gesetzliche Bestimmung ausdrücklich zu diesem Sachverhalt äussert. Eine weitere Bestimmung wird als nicht notwendig erachtet.



Liestal, 3. Februar 2014/RR

Landratssitzung vom 8. Mai 2014; Traktandum 20

Vorstoss Nr. **2013/051**

**Titel: Postulat von Elisabeth Augsburgener vom 7. Februar 2013: Minimalstandards für Asylbetreuungsfirmen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

### 1. Ausgangslage/Allgemein

Im Kanton Basel-Landschaft ist die Sozialhilfe traditionell eine Aufgabe der Gemeinden. Dieser Umstand manifestiert sich auch ganz deutlich im Sozialhilfegesetz des Kantons vom 1. Juni 2001.

§ 31 des Sozialhilfegesetzes (SHG, SGS 850) überträgt den Gemeinden den Vollzug der Bestimmungen über die Unterstützung bedürftiger Personen. Mit § 32 Abs.1 SHG wird festgelegt, dass dazu auch die Asylsuchenden gehören. Im Weiteren bildet § 77 a des Gemeindegesetzes (GemG, SGS 180) die rechtliche Grundlage für den Beizug Dritter zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben, wobei die hoheitlichen Aufgaben, insbesondere auch die Verfügungskompetenz, nicht delegiert werden dürfen.

Mit dem Sozialhilfegesetz wurde eine solide rechtliche Grundlage geschaffen für eine einheitliche Ausrichtung und klare Anwendung der Sozialhilfe im ganzen Kanton. Es ist auch klar festgeschrieben, dass auch Beratungs- und Betreuungsaufgaben zu den Pflichten der Gemeinden gehören. Mit den entsprechenden Verordnungen zum Sozialhilfegesetz konnten den Gemeinden soweit wie möglich klare Richtlinien zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung gestellt werden. Die Aufgaben der jeweiligen Stufe, sei dies Kanton oder Gemeinde, ist dadurch klar definiert. Zusätzlich hat der Kanton im Handbuch zur Sozialhilfe und im Handbuch Asyl den Gemeinden bedeutende Hilfen zur Seite gestellt. Diese Handbücher werden auch vom Kantonsgericht als Grundlage anerkannt. Nicht zuletzt auch dank den laufenden Schulungen durch das kantonale Sozialamt, welche vielfach in enger Zusammenarbeit mit dem Verband für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft (VSO) durchgeführt werden, hat die Sozialhilfe im Kanton heute einen sehr guten Qualitätsstandard erreicht, und es besteht eine hohe Rechtssicherheit.

### 1.2. Ausgangslage Unterbringung

Die Situation bei den Unterbringungsplätzen ist sehr vielschichtig. Die Gemeinden sind aktuell verpflichtet, 0.8% der Bevölkerungszahl als Plätze für Personen, die der kantonalen Asylverordnung unterstehen, zur Verfügung zu stellen. Sie tun dies in Form von Kollektiv-Unterkünften, von Wohnzentren, kompletten Liegenschaften oder aber auch Zivilschutzanlagen sowie Individualwohnungen. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, auch Individualwohnungen unterstützungstechnisch als Kollektivunterkunft zu führen.

Insgesamt haben 12 kleinere und grössere Gemeinden, eine kommunale «Kollektivunterkunft», in welcher sie einen Teil ihrer Asylsuchenden unterbringen. Die eine Hälfte davon wird durch die Gemeinden direkt geführt, die andere durch eine Drittorganisation. Die restlichen Asylsuchenden leben in «Individualwohnungen», welche ihnen die Gemeinde zugewiesen hat, oder die sie selbst angemietet haben.

Aktuell haben 35 Gemeinden für den Vollzug der Sozialhilfe im Asylbereich private Betreuungsfirmen unter Vertrag genommen. Die beiden im Kanton Basel-Landschaft tätigen Firmen sind die ORS mit Sitz in Zürich und die ABS mit Sitz in Pratteln. Zusammen betreuen diese Firmen aktuell etwa 600 Personen aus dem Asylbereich.

So hat zum Beispiel Biel-Benken alle Asylsuchenden (10 Personen) in einer Kollektivunterkunft untergebracht, Liestal hat 41 Personen kollektiv und 63 individuell untergebracht, Muttenz (73) und Pratteln (105) verfügen nur über Individualwohnraum (jeweils Stand Ende Februar 2013).

### **1.3. Ausgangslage unbegleitete Minderjährige**

Bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) sehen die Kinderschutzmassnahmen gemäss ZGB ganz klar vor, dass die zuständigen Behörden entsprechende vormundschaftliche Massnahmen prüfen und anordnen müssen. Diesen Kindern steht also eine professionelle Begleitung zur Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte zur Seite. Durch die Einführung der KESB konnte hier sicher nochmals ein qualitativer Schritt nach vorne gemacht werden.

Da das Asylverfahren für Minderjährige einen gesonderten Ablauf hat, sind bei vielen dieser Jugendlichen die Altersangaben aber nicht immer über jeden Zweifel erhaben, vor allem dann nicht wenn bei Einreise das Geburtsdatum als knapp unter der Volljährigkeit liegend angegeben wird, ohne das Papiere vorhanden sind.

Die Koordinationsstelle für Asylsuchende macht mit der Zuweisung die Gemeinden jeweils auf den Umstand der Prüfung von entsprechenden Massnahmen aufmerksam. In den letzten 3 Jahren sind dem Kanton jeweils rund 12 – 15 unbegleitete minderjährige Asylsuchende vom Bundesamt für Migration zugewiesen worden. Aktuell sind noch 26 Personen als UMA im Kanton. Davon werden 13 Personen in diesem Jahr volljährig, welche erst im letzten Jahr in die Schweiz eingereist sind.

### **1.4. Ausgangslage Beschäftigungsprogramme N und NEE**

Für Personen im laufenden Asylverfahren (N) und Personen, auf deren Verfahren der Bund materiell erst gar nicht eingetreten ist (NEE, illegaler Aufenthalt) sind aktuell keine Möglichkeiten für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen durch den Kanton vorgesehen.

Mit der geplanten Einführung des sogenannten Gegenleistungsprinzips in der Sozialhilfe auf den 1.1.2014 ist auch ein Beiziehen zu Gunsten von gemeinnützigen Arbeiten von unterstützten Personen aus dem Asylbereich durch die Gemeinden möglich.

### **1.5. Ausgangslage Schulpflicht**

Auf kantonaler Ebene ist die Schulpflicht klar im Bildungsgesetz verankert. Dies gilt unabhängig des Aufenthaltstitels für alle Kinder, die im Kanton wohnhaft sind. für Die Anmeldung erfolgt in der Regel durch die Eltern oder via Meldung der Einwohnerkontrolle an die örtliche Schulbehörde durch dieselbige. Bei Asylsuchenden erfolgt die Anmeldung in den meisten Fällen via Aufforderung durch die Schulbehörden. Der Zuzug von Personen aus dem Asylbereich wird vom Kanton sowohl der Sozialhilfebehörde als auch der Einwohnerkontrolle angezeigt. Die Einschulung in der Wohnortgemeinde ist somit in jedem Fall sichergestellt.

## **2. Erwägungen**

### **2.1. Dauerende Präsenz mindestens eines Betreuers**

Die Unterbringungssituation in den Gemeinden ist äusserst heterogen. Die Anforderungen an die Betreuung der jeweiligen Gemeinde unabhängig davon, ob diese von Asylbetreuungsfirmen oder durch die Gemeinde selbst wahrgenommen werden, sind entsprechend unterschiedlich und vielfältig. Bereits heute haben die Gemeinden die Möglichkeit, eigenverantwortlich das für sie optimale Betreuungsmodell individuell für ihre Bedürfnisse zu wählen.

### **2.2. Spezielle Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen**

Die gesetzlichen Grundlagen für eine alters- und situationsangepasste Begleitung bzw. Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen sind im Kanton vorhanden. Die Umsetzung durch die KESB und die entsprechenden Gemeindebehörden funktioniert in den meisten Gemeinden gut.

### **2.3. Angebot eines Beschäftigungsprogrammes für Asylbewerberinnen mit N und NEE**

Mit einer allfälligen Einführung des Gegenleistungsprinzips in der ordentlichen Sozialhilfe auf den 1.1.2014 ist die kantonale Asylverordnung dahingehend anzupassen, dass die Teilnahme an gemeinnützigen Programmen auch für diese Personengruppen verbindlich ist.

### **2.4. Einhaltung der Meldepflicht der Kinder für die Schule**

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen im Kanton und das engmaschige, gut funktionierende Meldeverfahren, kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung der Schulpflicht in den meisten Gemeinden als sehr gut bezeichnet werden kann.

Das Kantonale Sozialamt wird in Zukunft auf den Zuweisungen beim Vorhandensein von schulpflichtigen Kindern einen Hinweis zur Schulpflicht anbringen.



Liestal, 2. Dezember 2013/VGD/KIGA/tk

Landratssitzung vom 8. Mai 2014; Traktandum 21

Vorstoss Nr. **2013/054**

**Titel: Postulat von Jürg Wiedemann vom 7. Februar 2013: Baselland auf dem zweitletzten Platz**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

1. Die behauptete Verteuerung des Mietpreisniveaus im Kanton Basel-Landschaft und die angeblichen negativen volkswirtschaftlichen Konsequenzen können nicht belegt werden. Mit einigermassen aktuellem Bezug liegen nur schweizerische Zahlen vor («Wanderung, Wohnen und Wohlstand», Avenir Suisse, Juli 2011). Diese zeigen auf, dass die Löhne seit 1970 stärker stiegen als die Mieten. Zur statistischen Situation siehe auch die Ausführungen des Regierungsrates in der Beantwortung der Interpellation von Landrätin Pia Fankhauser Zenhäusern, SP-Fraktion: «Aktenzeichen "Mietpreise" ungelöst» (2012/332).

2. Eine tiefe Leerwohnungsquote ist per se nicht negativ. Sie ist geradeso gut als Hinweis darauf zu interpretieren, dass der Wohnungsmarkt gut funktioniert und die Mietpreise offensichtlich nahe dem marktlichen Gleichgewichtsniveau liegen. Grundsätzlich sollte der Staat nur in Märkte eingreifen, bei denen ein Versagen diagnostiziert werden muss.

3. Einen «Zielwert» bezüglich der Leerwohnungsziffer im Sinne des Verfassers des Postulats (höher als 1.0 %) gibt es ergo nicht. Aus der Sicht der ökonomischen Theorie ist es im Gegenteil verkehrt, eine hohe Leerwohnungsziffer haben zu wollen. Damit würde ein dauerhaftes Überangebot an Wohnungen gefördert, was dauerhafte Marktverfälschung heissen würde.

4. Leerwohnungsziffern um 0.4% oder tiefer hatte unser Kanton bereits in den Jahren 1989-95, 2002-2004 und 2011. Seit 1989 war die Leerwohnungsziffer im Kanton Basel-Landschaft nie höher als 0,7%, ohne dass diese Jahre als solche mit Wohnungsnot, gegen die der Staat eingreifen hätte, gewertet worden wären.

5. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass er seine aus § 17 Bst. d) der Kantonsverfassung abzuleitende Verantwortung seit den ersten Wohnbauförderungsmaßnahmen anno 1942 wahrgenommen hat. Die wohnungsmarktlichen Aktivitäten des Kantons beschränkten sich stets auf spezifische Teil-Aspekte des Wohnungsmarktes (Wohneigentum, genossenschaftlicher Wohnungsbau, energetische Sanierung, Subjekthilfe in Form von Zusatzverbilligungen zur Milderung der Mietzinsbelastung im Rahmen WEG/WFG sowie Mietzinsverbilligungen etc.) sowie die Rahmenbedingungen (Zonenplanung). Ein verstärktes Engagement auf dem Wohnungsmarkt, insbesondere Richtung Objekthilfe, wird vom Regierungsrat aus Gründen der

Ressourcenallokation, der Gefahr falscher Anreizbildungen und Wirkungen auf die Baukonjunktur, unerwünschter möglicher Mitnehmereffekte sowie von Zielkonflikten mit dem Landschaftsschutz/Zersiedelung abgelehnt.

6. Selbst der Leiter des Bundesamtes für Wohnungswesen äusserte sich kürzlich in der Zeitschrift «Wohnen» wie folgt: «Die grossen Zeiten einer allgemeinen Wohnbauförderung sind wohl vorbei. Die Unterstützung des gemeinnützigen Sektors bleibt hingegen eine zentrale Aufgabe.» Die Strategie des Regierungsrates geht in eben diese Richtung, indem zusammen mit dem gemeinnützigen Wohnungsbau auch das Wohnen im Alter sowie energetisch nachhaltige Sanierungen gefördert werden sollen. Diese Elemente finden sich im Übrigen auch in der Verfassungsinitiative «Förderung des selbst genutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus», welche vom Volk am 9. Februar 2014 angenommen wurde.

7. Die Umsetzung des Postulats würde nach einer umfassenden Analyse des Wohnungsmarktes verlangen, welche nur durch ein externes Expertenbüro gemacht werden könnte. Diese sowie aus deren Ergebnis abgeleitete Folgemassnahmen würden zweifellos sehr kostenintensiv. Der Kanton Basel-Landschaft kann es sich derzeit nicht leisten, ein neues Kostenfeld zu öffnen.





Liestal, 18. Juni 2013 / FKD, GS, Schwö

Landratssitzung vom 8. Mai 2014; Traktandum 24

Vorstoss Nr. **2013/100**

**Titel: Motion von Daniel Altermatt vom 11. April 2013: Totalrevision des Gemeindegesetzes 180 vom 28. Mai 1970**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen; wird auch von der Arbeitsgruppe «Teilrevision GemG» empfohlen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die vom Motionär verlangte Totalrevision des Gemeindegesetzes drängt sich unter keinen Titeln auf. Wohl stammt das Gesetz aus dem Jahre 1970, es ist aber 1995 (Stichwort Organisationsautonomie), 2003 (Stichwort interkommunale Zusammenarbeit) und 2012 (Stichwort Fusionsvoraussetzungen) jeweils umfassend teilrevidiert worden. Überdies ist aufgrund der überwiesenen Motion 2012/184 von Regula Meschberger betreffend Behandlung von Initiativen zur Einführung des Einwohnerrats eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, die die nunmehr vierte Teilrevision des Gemeindegesetzes vorbereitet. Der Arbeitsgruppe gehören acht Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden an.

Die in Motionsziffer 1 für mittelgrosse Gemeinden verlangte, dritte Organisationsform zwischen direkter Demokratie (Gemeindeversammlung) und halbdirekter Demokratie (Einwohnerrat) existiert nicht und wird vom Motionär denn auch nicht näher beschrieben. Für alle Gemeinden – nicht nur für die grossen – besteht seit 1995 uneingeschränkt die Möglichkeit, einen Einwohnerrat einzuführen und diesen auch nur mit 15 oder 20 Mitgliedern zu bestücken.

Die in Motionsziffer 2 verlangte Beschränkung der Einschränkung der Befugnisse der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen auf das verfassungsmässige Minimum ist schon heute aufgrund des Instituts der parlamentarischen Oberaufsicht gegeben.

Die in Motionsziffer 3 verlangte Darstellung der Möglichkeiten der erweiterten interkommunalen Zusammenarbeit und deren demokratischer Ausbau wird aufgrund des überwiesenen Postulats 2012/261 von Urs Leugger-Eggimann «Vermehrte Zusammenarbeit der Gemeinden in funktionalen Räumen - Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung gewährleisten» bereits im Rahmen der erwähnten, laufenden Teilrevision des Gemeindegesetzes behandelt.

Die in Motionsziffer 4 verlangte Erweiterung der Gemeindeautonomie ist betreffend der *Organisationsautonomie* durch die Gemeindegesetzrevision von 1995 umgesetzt worden. Ist die Erweiterung der *aufgabenbezogenen* Gemeindeautonomie gemeint, ist diese nicht durch eine Gemeindegesetzrevision, sondern durch die Revision der einschlägigen Sachgesetze vorzunehmen (z.B. Bildungsgesetz, Wasserversorgungsgesetz).



Liestal, 27.05.2013/22.04/2014/BUD/AUE/ta

Landratssitzung vom 8. Mai 2014; Traktandum 27

Vorstoss Nr. **2013/084**

Titel: **Motion von Jürg Wiedemann vom 21. März 2013: Mindestanteil von erneuerbarer Energie bei Heizung und Kühlung von Neubauten festlegen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Für das Gelingen der Energiewende muss zuerst die Energieeffizienz verbessert und der Anteil an erneuerbarer Energie zur Deckung des Restbedarfs gesteigert werden.

Der Regierungsrat hat bereits im Juli 2009 in der Verordnung über die rationelle Energienutzung eine Regelung zur Nutzung von erneuerbarer Energie für das Brauchwarmwasser erlassen. Die Verordnung hat sich im Vollzug bewährt.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion ist an der Überarbeitung der Totalrevision des Energiegesetzes vom 4. Februar 1991. Damit wird auch die bestehende Regelung betreffend Nutzung erneuerbarer Energie überprüft. Die Vorlage soll voraussichtlich im November 2014 dem Landrat vorgelegt werden

Die Motion soll als Postulat entgegengenommen werden, damit eine sachliche und fachliche Prüfung der Möglichkeiten einer weitergehenden Regelung als heute bestehend, geprüft werden kann.



Liestal, 06.05.2013/22.04.2014/BUD/ZBS/ta

Landratssitzung vom 8. Mai 2014; Traktandum 29

Vorstoss Nr. **2013/102**

**Titel: Motion von Christoph Buser vom 11. April 2013: Bürokratie-Stopp: Vereinfachung des öffentlichen Beschaffungswesens**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die Einführung eines Zertifikats für die Unternehmungen ist administrativ weder eine Erleichterung noch eine Vereinfachung.

Im Beschaffungsverfahren sind auf Stufe Kanton die administrativen Belastungen bezüglich Eingabe von Nachweisen und Bestätigungen (Handelsregister, Betriebsamt, Steuerbehörden usw.) bereits sehr stark reduziert. Sie sind nur auf Verlangen und nicht grundsätzlich bei jeder Ausschreibung einzureichen.

Die Webplattform simap.ch (Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen von Bund, Kantonen und Gemeinden) bietet seit Januar dieses Jahres ein umfassendes Unternehmerprofil an. Dort können die häufig verlangten Nachweise und Bestätigungen durch die Unternehmen kostenlos hinterlegt und in eigener Verantwortung gepflegt werden.

Aufgrund der Revision des GPA (Gouvernement Procurement Agreement des GATT/WTO-Übereinkommens) ist auch eine Revision der Gesetzgebung im öffentlichen Beschaffungswesen notwendig. Als Folge davon wird ein Revisionsbedarf auf Stufe der Kantone sowie der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVÖB (Konkordat aller Kantone) ausgelöst. Entsprechende Aktualisierungen und Anpassungen der gesetzlichen kantonalen Bestimmungen sind daher unumgänglich und bis 2015 umzusetzen.



Liestal, 27.05.2013/22.04.2014/BUD/AUE/ta

Landratssitzung vom 8. Mai 2014; Traktandum 30

Vorstoss Nr. **2013/131**

**Titel: Motion von Andreas Giger-Schmid vom 25. April 2013: Änderung des kantonalen Beschaffungsgesetzes**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Neben dem kantonalen Beschaffungsgesetz gilt es auch das übergeordnete Recht, insbesondere die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVÖB, zu beachten. Diesem Konkordat sind alle Kantone beigetreten. Hauptziel der IVÖB ist die Harmonisierung auf Kantonsstufe. Diese sieht eine 50%-Klausel der Gesamtkosten, welche mit öffentlichen Geldern subventioniert werden, als Schwellenwert zur Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungswesen vor. Die gesetzlichen Bestimmungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind zurzeit beinahe gleichlautend und mit der IVÖB völlig übereinstimmend. Daher macht nur eine harmonisierte Lösung mit dem Kanton Basel-Stadt Sinn.

Verfehlungen entstehen nicht beim Beschaffungsverfahren. Sie entstehen erst bei der Leistungserbringung, also nach Abschluss des Beschaffungsverfahrens. Dies sind in der Regel Verstösse gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen wie GAV und Löhne. Sie stehen aber in keinem kausalen Zusammenhang mit der Unterstellung unter das Beschaffungswesen.

Mit der Entgegennahme des Anliegens als Postulat besteht die Möglichkeit einer harmonisierten Bearbeitung mit dem Kanton Basel-Stadt. Eine fast gleichlautende Motion wurde dort im Juni 2013 als Anzug (Postulat) an den Regierungsrat überwiesen. Ebenfalls kann damit eine allfällige gesetzliche Grundlage als Ergänzung des kantonalen Beschaffungsgesetzes analog demjenigen des Kantons Graubünden zusätzlich geprüft werden. Diese Anpassung kann eine fallweise Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungswesen ermöglichen, sofern dies erwünscht ist.



Liestal, 23. April 2014, Sicherheitsdirektion / KB

Landratssitzung vom 8. Mai 2014; Traktandum 34

Vorstoss Nr. **2013/129**

**Titel: Motion von Stephan Grossenbacher vom 25. April 2013: Liestal goes Laufen - eine Landratssitzung pro Jahr im Laufental**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die Motion verlangt eine Vorlage, in welcher in der Kantonsverfassung oder auf gesetzlicher Ebene festgeschrieben wird, dass pro Legislaturjahr jeweils eine Landratssitzung im Bezirk Laufen stattfindet.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Ausrichtung von Landratssitzungen an anderen Orten als dem Landratssaal in Liestal finden sich in § 72 des Dekrets zum Landratsgesetz (SGS 131.1<sup>1</sup>) bzw. im § 15 Abs. 3 Bst. d des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (SGS 131<sup>2</sup>). Das Dekret zum Landratsgesetz sieht die Möglichkeit, dass eine Landratssitzung ausnahmsweise ausserhalb des Landratssaals stattfindet, ausdrücklich vor (§ 72). Der Landrat kann also ohne Änderung der Kantonsverfassung und des Landratsgesetzes beschliessen, dass die Landratssitzung ausnahmsweise ausserhalb des Landratssaals – also zum Beispiel einmal jährlich in Laufen oder anderswo – stattfindet.

Das Büro des Landrates hat sich an seiner Sitzung vom 30. Mai 2013 mit der Motion 2013/129 befasst und lehnt die Motion einstimmig ab.

Das Büro gibt für seine ablehnende Haltung folgende Gründe an:

1. Der Aufwand für die Verlegung des Sitzungsortes ist sowohl finanziell, als auch personell zu gross. Es müssten geeignete Räumlichkeiten zugemietet und mit Infrastruktur (Lautsprecher, Tonaufnahmen, Bestuhlung, Zuschauertribüne, Kopierzentrale) extra für eine Sitzung ausgestattet werden.
2. Die elektronische Erfassung des Abstimmungsverhaltens (Namenslisten) wäre nicht möglich; es müsste mit Handheben abgestimmt werden oder mit zeitaufwändigem Namensaufruf.

<sup>1</sup> § 72 Sitzungsort

Findet eine Sitzung des Landrats ausnahmsweise nicht im Landratssaal in Liestal statt, so gibt die Landeskantone den Sitzungsort öffentlich bekannt.

<sup>2</sup> § 15 Büro

<sup>3</sup> Das Büro hat folgende Aufgaben:

d. es beschliesst über die inneren Angelegenheiten des Landrats;

3. Eine Sonderbehandlung des Bezirks Laufen gegenüber anderen Bezirken ist nicht gerechtfertigt.

Weil die gesetzlichen Grundlagen für die Ausrichtung von Landratssitzungen an anderen Orten ausserhalb des Landratssaals bereits bestehen, braucht es keine Rechtsänderung, weshalb der Regierungsrat den Vorstoss ablehnt. Der Entscheid, eine Landratssitzung in Laufen durchzuführen, ist im Übrigen eine innerparlamentarische Angelegenheit. Sinnvollerweise hätte der Antrag des Motionärs in Form eines Verfahrenspostulats beim Büro eingereicht werden sollen (§ 37 Absatz 1 Landratsgesetz).



Liestal, 23. April 2014, Sicherheitsdirektion / WM / KB

Landratssitzung vom 8. Mai 2014; Traktandum 35

Vorstoss Nr. **2013/130**

**Titel: Motion von Georges Thüring vom 25. April 2013: Änderung des Gerichtsorganisationsdekretes zur Ermöglichung Aussenstelle des Zivilkreisgerichtes Basel-Landschaft West in Laufen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die Motion verlangt eine Ergänzung von § 3 Absatz 2 Gerichtsorganisationsdekret in dem Sinne, als das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West in Laufen eine Aussenstelle mit einem Präsidium betreiben kann.

Gestützt auf eine Stellungnahme der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

In den Abstimmungserläuterungen zur Abstimmung vom 17. Juni 2013 wurde unter anderem Folgendes ausgeführt: Das «Entlastungspaket 12/15» sieht im Bereich der Gerichte vor, dass die heutigen sechs Bezirksgerichte an fünf verschiedenen Standorten aus Effizienzgründen neu zu zwei Zivilkreisgerichten an zwei Standorten (Sissach und Arlesheim) zusammengeführt werden. Dadurch werden statt bisher fünf Gerichtsgebäude nur noch deren zwei gebraucht. Mit der vorgeschlagenen besseren Auslastung von weniger Gebäuden kann der Kantonshaushalt jährlich um CHF 230'000 entlastet werden. Mit der Zusammenführung der heutigen sechs Bezirksgerichte an fünf verschiedenen Standorten zu neu zwei Zivilkreisgerichten sind zudem auch Einsparungen bei Personal- und Sachkosten verbunden; unsere erstinstanzliche Zivilgerichtsbarkeit wird in die Lage versetzt, die zukünftigen Herausforderungen möglichst optimal zu bewältigen.

Das Baselbieter Stimmvolk hat dem Entlastungspaket 12/15 und damit auch der Bildung von zwei Zivilkreisgerichten mit den Standorten Sissach und Arlesheim am 17. Juni 2012 bekanntlich zugestimmt. Schon aus diesem Grunde ist die Schaffung einer Aussenstelle in Laufen problematisch und entspricht nicht dem anlässlich der genannten Abstimmung zum Ausdruck gebrachten Volkswillen. Aber auch aus organisatorischen und vor allem finanziellen Überlegungen ist auf die Schaffung einer Aussenstelle zu verzichten. Zweifellos würde durch das Beibehalten der Räumlichkeiten in Laufen der Verwaltungsaufwand steigen und auch eine anderweitige Nutzung damit verunmöglicht.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion nicht entgegen zu nehmen.



Liestal, 10. Juni 2013, Sicherheitsdirektion

Landratssitzung vom 8. Mai 2014; Traktandum 36

Vorstoss Nr. **2013/132**

Titel: **Motion von Caroline Mall vom 25. April 2013: Standesinitiative; Sofortmassnahmen zur Einführung von Binnengrenzkontrollen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat beim Bund eine Standesinitiative einreicht mit dem Inhalt, dass sofort Binnengrenzkontrollen wieder eingeführt werden, um dem Kriminaltourismus und der illegalen Einwanderung entgegenzuwirken.

1. Am 13. Februar 2013 hielt der Bundesrat aufgrund der Motion von Lukas Reimann fest, dass Art. 23 des Schengener Grenzkodex die befristete Wiedereinführung von Personenkontrollen an der Binnengrenze ausnahmsweise nur für den Fall einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit erlaubt. Nach Auffassung des Bundesrates liegt aber ein solcher Ausnahmefall heute nicht vor. Das Grenzwachkorps führt im Rahmen von Zollkontrollen und mit lageabhängigen Schwerpunktkontrollen im Grenzraum Personenkontrollen durch.

2. Das Kommando der Grenzwachregion I gibt in seiner Stellungnahme vom 10. Juni 2013 ergänzend bekannt, dass an den Grenzübergängen, an der grünen Grenze, im Grenzraum und in den Zügen Zollkontrollen und in diesem Rahmen auch Personenkontrollen durchgeführt werden. Beim EuroAirport Basel finden nach wie vor systematische Kontrollen aller Personen, welche die Schengenaussengrenze übertreten, statt.

Die Kontrollen richten sich gegen die grenzüberschreitende Kriminalität, die illegale Migration und den Schmuggel und erfolgen durch stationäre und mobile Patrouillen und unter Einsatz technischer Hilfsmittel. Hinsichtlich der Kontrollzeiten sollen diese unberechenbar sein, damit das unbefugte Überschreiten der Grenze ständig das Risiko birgt, entdeckt zu werden.

Würde mit dem aktuellen Personalbestand des Grenzwachkorps das Konzept der Binnengrenzkontrollen wieder eingeführt, so könnten nicht alle Grenzübergänge besetzt werden und es käme zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation. Daher setzt das Grenzwachkorps seine Mittel lage- und risikoorientiert ein und zwar zusammen mit Polizei, Zoll- und Justizbehörden im Dreiländereck.

3. Das Gros der kriminell in Aktion tretenden Personen unterliegt nicht der Visumpflicht und kann somit legal in den Schengenraum resp. in die Schweiz einreisen. Eine Veränderung des Konzepts der Grenzkontrollen hätte somit auf die Kriminalität in der Schweiz kaum einen Einfluss.